33. Mit dem Rechtsinstrument der Commons-Public-Partnership zur Demokratisierung von Bodenbeziehungen

Katja Schubel

Boden ist nicht vermehrbar und bildet zugleich die Grundlage allen Lebens. Auf dem Land wie in der Stadt ist die menschliche Beziehung zum Boden daher zentral für die soziale Architektur, also die Gesamtheit gesellschaftlicher Strukturen. Deren Gestalt beeinflusst wiederum das zwischenmenschliche Mit- und Füreinander. Bodenbeziehungen bestimmen somit über alle Facetten des täglichen Zusammenlebens. Ihre Form steht in Wechselwirkung zum geltenden Rechtssystem. Wie das Recht das gesellschaftliche Verhältnis zum Boden konstituiert und rahmt, hat daher wesentliche Bedeutung für Gemeinwohl- und Demokratiefragen. Dies gilt umso mehr, da die zur Verfügung stehende Bodenfläche begrenzt ist, was Nutzungs- und damit Verteilungskonflikte beinahe unausweichlich macht. Richtungsweisend ist hier insbesondere, ob und wem rechtlich Zugang zu Land gewährt wird und welche Verfahren das Recht zur Entscheidung über die Nutzung des Bodens etabliert. Gegenwärtig gestehen viele Rechtsordnungen Einzelpersonen Privateigentum an Land zu. Auf nationaler Ebene ergibt sich der Schutz von Privateigentum an Boden aus Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Eigentumsrechte sind absolute Rechte, die kennzeichnet, dass die Inhaberin die Verfügungsmacht sowie das alleinige Nutzungsrecht innehat, und somit andere von der Nutzung ausschließen kann. Die Eigentümerin kann das Recht zur Nutzung aber - beispielsweise durch Abschluss von Miet- oder Pachtvertrag - auf Zeit an andere übertragen. Zugleich betont der zweite Absatz von Artikel 14 GG die soziale Funktion des Eigentums sowie die Gemeinwohlbindung des Eigentumsgebrauchs, woraus sich die gesetzgeberische Möglichkeit ergibt, den Umgang mit Bodeneigentum durch Erlass von einfachem Recht zu beschränken.¹ Dies ändert allerdings nicht, dass Privateigentum an Boden insgesamt weitreichende Befugnisse verleiht, und vor allem einiges an räumlicher Entscheidungsmacht vermittelt. Noch dazu ist privates Bodeneigentum gegenwärtig in wenigen Händen konzentriert: Große Bevölkerungsteile können sich Zeit ihres Lebens weder den Erwerb von Grundstücken leisten noch werden sie Land erben.² Diese ungleiche Verteilung ist Ursprung unterschiedlichster sozialer Ungerechtigkeiten sowie demokratischer Missstände.

In der Stadt und auf dem Land: Verdrängung, Recht und Widerstand

Ein Blick auf Stadtentwicklungsprozesse unterstreicht das.³ Silhouette und Charakter einer jeden Stadt sind abhängig von Verteilung und Umgang mit Bodeneigentum. Wenn ein Grundstück nicht im kommunalen, sondern in privatem Eigentum steht, dann hat die Privateigentümerin grundsätzlich die verfassungsrechtlich geschützte Bestimmungsmacht über dessen Entwicklung und Nutzung inne. Dieser Entscheidungsfreiheit setzt insbesondere das öffentliche Baurecht Grenzen. Dazu zählen das im Baugesetzbuch des Bundes geregelte Bauplanungsrecht als auch das im jeweiligen Bundesland geltende Bauordnungsrecht sowie sonstige baurechtsrelevante Vorschriften. Die Gemeinde kann indirekt Einfluss auf die Bebauung und Nutzung von privaten Grundstücken nehmen, indem sie Baupläne aufstellt, Baugenehmigungen erteilt oder versagt. 4 Das Planungsrecht enthält auch Instrumente, die es der Kommune ermöglichen, mit Privaten zu kooperieren und konkreter auf die Entwicklung eines Grundstücks einzuwirken. Ein Instrument dieser Art ist der städtebauliche Vertrag i.S.v. § 11 BauGB.⁵ In einem solchen Vertrag können sich Private verpflichten, auf einen im eigenen oder kommunalen Eigentum stehenden Grundstück ein bestimmtes Baupro-

A. Holm/S. Horlitz: Zusammenfassung Kurzgutachten. Gemeinwohlorientierte Bodenpolitik, S. 28f.

² D. Super: A New, New Property; C. Iaione/S. Foster: City as a Commons, S. 286.

³ H.-J. Vogel: Bodenrecht und Stadtentwicklung, S. 1544.

⁴ Das Öffentliche Baurecht ist in dieser Hinsicht zwar einer der wichtigsten Bereiche des einfachen Rechts, aber auch andere Rechtsbereiche treffen Vorgaben für die zulässige Gestaltung und Nutzung von Bodeneigentum.

⁵ Ein anderes Instrument der kooperativen Planung ist beispielsweise der Vorhaben- und Erschließungsplan i.V.m. einem Durchführungsvertrag i.S.d § 12 BauGB.

jekt umzusetzen. Für Kommunen ist eine derartige Kooperation besonders dann interessant, wenn es im Gemeindehaushalt an finanziellen Mitteln für ein Projekt fehlt, dessen Verwirklichung aber positive Veränderungen verspricht. Gegenstand einer Vereinbarung könnte etwa sein, dass ein Kaufhaus errichtet werden soll, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Bei solchen Kooperationsbeziehungen erlangt eine Privateigentümerin oder Investorin die Möglichkeit, an Planungsentscheidungen in einer Kommune mitzuwirken. Dabei ist hervorzuheben, dass die Knappheit finanzieller Ressourcen in Kommunen diese von privaten Investoren abhängig machen und ihre Verhandlungsposition dadurch geschwächt werden kann.6 Insofern erfolgt die Anwendung solcher auf Kooperation gerichteter Planungsinstrumente in einem Spannungsfeld aus gemeindlicher Planungskompetenz, privater ökonomischer Macht von Eigentümer*innen sowie Investoren (oft in Personalidentität), den Anliegen der von der Planung betroffenen Nachbar*innen sowie den berührten Gemeinwohlbelangen.⁷ Das kann intrikate Konstellationen hervorbringen: Läuft beispielsweise der befristete Mietvertrag eines Vereins aus, der ein Grundstück und ein darauf befindliches Gebäude über viele Jahre hinweg nutzte, um dort ein soziokulturelles Zentrum zu betreiben und wird der Vertrag nicht verlängert, stattdessen aber einer Investorin das Recht gewährt, dort ein Bauprojekt umzusetzen, dann können die bisherigen Nutzer*innen dagegen kaum etwas ausrichten. Was bleibt, ist der bittere Beigeschmack beim Vorbeilaufen, wenn da, wo zuvor ein Treffpunkt war, der Menschen aus sozialen statt kommerziellen Zwecken zusammenbrachte, nun ein Einkaufszentrum steht.8 Eine bodenpolitische Entscheidung wie diese, die das Verschwinden gemeinschaftlicher Orte zumindest in Kauf nimmt, geht nicht zuletzt auf Kosten des Quartiersgemeinwohls.9

⁶ RosaLux: Städtebaulicher Vertrag. Siehe: https://nds.rosalux.de/news/id/42896/staedte-baulicher-vertrag, zuletzt abgerufen am 07.11.2024; dazu auch J. Knieling/F. Othengrafen/T. Preising: Privatisierung von Stadt- und Regionalentwicklung.

⁷ Dazu etwa O. Reidt, in: U. Battis/M. Krautzberger/R.-P. Löhr: BauGB § 11, Rn. 8.

⁸ Zu der Problematik, welche Nutzungsweisen sich in der Regel durchsetzen und den dahinterstehenden Logiken auch: H.-J. Vogel: Bodenrecht und Stadtentwicklung, S. 1545.

⁹ Denn Freiräume und Grünflächen sind aus sozialen wie ökologischen Gründen – die ohnehin eng verzahnt sind – für eine resiliente Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung. Zu Komplexität und Bedeutung einer am Gemeinwohl orientierten Innenentwicklung Katja Schubel: Mit progressiver Bodenpolitik zur Postwachstumsstadt: Innenentwicklungspotenziale gemeinwohlorientiert gestalten in diesem Band.

Verdrängung ist in vielen Städten allgegenwärtig. Dabei ist für die Öffentlichkeit nicht immer zu erkennen, welche Akteure und damit auch wessen finanzielle Interessen genau hinter derartigen Entwicklungen stehen.¹⁰ Mangelnde Mitbestimmung bei der Gestaltung der urbanen Umgebung geht oft Hand in Hand mit Intransparenz beim Ausverkauf von öffentlich zugänglichen und gemeinsam genutzten Flächen und Infrastrukturen. 11 Dagegen regt sich schon seit Jahrzehnten auf vielfältige Weise Widerstand. Zahlreiche Kämpfe um ein »Recht auf Stadt«12 haben weltweit urbane Boden- und Raumnutzung als wesentliche Angelegenheit demokratischen Zusammenlebens in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Vielerorts waren die Proteste nicht nur vorübergehender Natur, sie beschränkten sich nicht auf Demonstrationen, sondern sind mit der Wiederaneignung von Flächen und Raum verbunden. Darunter ist die bewusste sowie regelmäßige Nutzung im Bewusstsein von und in Widerspruch zu bestehenden Eigentumsrechten zu verstehen. 13 Es handelt sich um eine konkrete politische Strategie zivilgesellschaftlicher Kräfte, um auf mehr Gestaltungsmacht und Gemeinwohlorientierung der Stadtentwicklung hinzuwirken. 14 Dieser Einsatz für eine »grundsätzlich andere Stadt, ja eine andere Gesellschaft«15 hat schon stattgefunden, bevor Boden und mit ihm verbundene Gebäude zu Spekulationsobjekten wurden. 16 Die Dynamiken der Finanzialisierung tragen nun noch zu einer Verschärfung der Lage bei. 17 Dies betrifft nicht nur städtischen Boden: Steigende Bodenpreise sorgen für höhere Mieten in der Stadt und wachsende Pachtpreise auf dem Land. Beides resultiert aus der engen

¹⁰ Dazu G. Keller/K. Schlieter: Ein roter Teppich für jeden Investor. Der Soziologe erklärt, was Share Deals wie beim Kudamm-Karree in Berlin bewirken, Berliner Zeitung vom 15.06.2018. Siehe: https://www.berliner-zeitung.de/archiv/andrej-holm-ein-roter-teppich-fuer-jeden-investor-li.1387219, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

¹¹ Dazu Felicitas Sommer: Wie intransparent ist Grundeigentum in Deutschland? in diesem Band.

¹² D. Harvey: Rebel Cities: From the Right to City to the Urban Revolution.

¹³ Nationale Stadtenwicklungspolitik: Glossar für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung, 2020, S. 36.

¹⁴ A. Holm/D. Gebhardt: Initiativen für ein Recht auf Stadt, S. 15; K. Schubel: Demokratisierung städtischen Raums. Ein Recht für Urban Commons, S. 9.

¹⁵ Ebd., S. 9.

¹⁶ Ebd., S. 15.

¹⁷ Dazu Susanne Heeg: Finanzialisierung – ein Problem in der Stadt wie auf dem Land in diesem Band sowie das Interview mit Susanne Heeg und Hannes Langguth.

Verzahnung des Rechts mit der kapitalistischen Wirtschafts- und Sozialordnung.¹⁸ Bereits deren Etablierung ging mit einem grundlegenden Wandel des gesamtgesellschaftlichen Verhältnisses zum Boden einher, den das Recht erst ermöglicht hat. 19 Genauer fanden Einhegungen statt, worunter die Prozesse der Verdrängung von Subsistenzwirtschaften, also lokalen System der kollektiven Landnutzung und Selbstversorgung, zu verstehen sind. Deren Zerstörung geschah zunächst in Europa, dann weltweit und unter Ausübung kolonialer Gewalt. Dabei wurde auch ein gewisses Naturverständnis marginalisiert, wie es etwa Indigene Rechtskulturen kennzeichnet, wonach Menschen als »custodian« (dt. Behüterin) oder »guardian« (dt. Beschützerin) der Natur auftreten.²⁰ Im Gegensatz dazu beruhen kapitalistische Verhältnisse auf der Wahrnehmung der Natur als den Menschen untergeordnet. Das geltende Recht spiegelt und manifestiert dies. Dazu gehört, dass Land rechtlich als Ware behandelt wird (sogenannte Kommodifizierung).21 Das ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit: in Indigenen Kulturen ist es etwa gängig, Land als Beziehungsform zu verstehen, die Mensch und Natur zusammenhält und daher ebenso wenig mit einem Preisschild versehen werden sollte wie Wolken oder der Wind. 22 Im Gegensatz dazu kommodifiziert das geltende Recht Land und lässt insgesamt die Ausbeutung der Natur zugunsten von Wachstums- und Gewinnlogiken zu. Am Bestehen planetarer Grenzen vermag dies allerdings nichts zu ändern. Dementsprechend heißt es im jüngsten Synthesebericht des Intergovernmental Panel on Climate Change23, es brauche tiefgreifende Veränderungen der weltweit dominanten gesellschaftlichen Lebensweisen, um der Klimakrise noch begegnen zu

¹⁸ Dazu unter anderem: K. Polanyi: The Great Transformation; R. D'Souza: What's Wrong with Rights; K. Pistor: The Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality.

¹⁹ Ebd

²⁰ Dazu Midnight Notes Collective: The New Enclosures, Midnight Notes; S. Federici, Re-enchanting the World: Feminism and the Politics of the Commons, S. 15.; M. Kawharu: Kaitiakitanga: A Maori Anthropological Perspective of the Maori; G. Micciarelli: Hacking the legal, S. 122.

²¹ J. Helbling: Lexikon der Globalisierung, S. 186.

²² R. D'Souza: What's Wrong with Rights, S. 5; dazu auch die Rede von Chief Seattle: https://www.csun.edu/~vcpsyooh/seattle.htm, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

²³ IPCC AR6 SYR, S. 53, https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_ SYR_LongerReport.pdf, abgerufen am 28.10.2024.

können.²⁴ Diese Notwendigkeit grundlegender Transformationen betrifft gerade auch die Rechtsordnung: denn Recht und Kapitalismus haben sich in Abhängigkeit voneinander entwickelt und konstituieren sich gegenseitig.²⁵ Dasselbe gilt für das vorherrschende Politik-²⁶ und Demokratieverständnis²⁷, wie es die Kämpfe im und um den urbanen Raum akzentuieren.

Transformatives Potenzial von Commons-Public-Partnerships

Auf internationaler Ebene existieren einige Übereinkommen, etwa die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung oder die Neue Urbane Agenda, in denen abstrakte Vorgaben für nachhaltige Transformationen formuliert werden. An der Abstraktheit dieser Vorgaben mag es wohl auch liegen, dass sie kaum umgesetzt wurden. Um das zu ändern, soll die Neue Leipzig Charta einen politischen Rahmen zu deren Umsetzung bieten. Die Charta ist ein Soft-Law-Dokument und wurde im Jahr 2020 von den zuständigen europäischen Ministerinnen und Ministern verabschiedet. Herausformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl« und beruht auf der Prämisse, dass sich die verschränkten sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit direkt auf lokaler Ebene auswirken und hier auch bewältig werden müssen. Dafür brauche es eine nachhaltige Flächen- und Bodenpolitik sowie die Abstimmung von Kommunen untereinander und mit dem ländlichen Raum. Als Prinzipien für eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung nennt die Charta u.a. einen ortsbezogenen, partizipativen

²⁴ Ebd.

²⁵ D. Loick: Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, S. 161.

²⁶ Ebd., S. 164.

²⁷ G. Micciarelli: Hacking the legal, S. 122.

²⁸ Die Neue Leipzig Charta (NLC), 2020.

²⁹ Das bedeutet, dass ihre Vorgaben unverbindlicher Natur sind. Soft Law hat jedoch rechtspolitische Wirkung und kann ein Schritt auf dem Weg zur Verrechtlichung einer Norm bedeuten. Welche rechtspolitische Bedeutung die Neue Leipzig Charta hat, zeigt sich jüngst auch darin, dass im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches die §§ 1ff. des deutschen Baugesetzbuches an die drei Dimensionen der Charta (gerecht, grün und produktiv) angepasst werden soll. Dazu K. Schubel Fn. 9 in diesem Band

³⁰ NLC, S. 1.

³¹ Ebd., S. 4.

Mehrebenen-Ansatz. ³² Gerade die städtische Quartiersebene sei stärker einzubeziehen und es bedürfe rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf dem Partnerschaftsprinzip beruhen. Besonders neue Formen der Mitgestaltung in Form der Koproduktion sollen gefördert werden. Ein innovatives Rechtsinstrument für koproduktive Mehr-Ebenen-Kooperationen sind *Commons-Public-Partnerships* (CPP). ³³ Darunter sind Partnerschaften zwischen Staat oder Kommune und der als Commons organisierten Zivilgesellschaft zu verstehen. Solche Kooperationen könnten Bodenbeziehungen grundlegend transformieren, in dem Sinne, dass sie eine tiefgreifende Demokratisierung der Stadt- aber auch der Landentwicklung und somit deren Ausrichtung am Gemeinwohl ermöglichen.

Einen theoretischen Ausgangspunkt für die Konzeption von CPP bildet die Feldforschung von Elinor Ostrom zu Common Pool Ressourcen (CPR), für die sie als erste Frau den Wirtschaftsnobelpreis erhielt.³⁴ Mit ihrem Team hatte sie weltweit die Verwaltungsstrukturen von Gütern betrachtet, die der gemeinsamen Nutzung offenstehen und von einer lokalen Gemeinschaft von Nutzer*innen selbst verwaltet werden.35 Dabei identifizierten sie acht Designprinzipien, die bei langfristig bestehenden und gut funktionierenden Institutionen der kollektiven Verwaltung vorliegen.³⁶ Eines dieser Prinzipien ist eine polyzentrische Organisation und ein weiteres, dass der Staat die von den Nutzer*innen selbstgesetzten Verwaltungsstrukturen anerkennt. Die Erkenntnisse von Ostrom zu funktionierenden Commons konnten der wirkmächtigen These der »Tragedy of the Commons« etwas entgegensetzen, die der Biologe Garrett Hardin in einem Aufsatz im Jahr 1968 postuliert hatte.³⁷ Darin hieß es, unbeschränkter Zugang und kollektive Nutzung einer Ressource müssten zwangsläufig deren Übernutzung zur Folge haben. Um dies zu verhindern, bedürfe es entweder der staatlichen Regulierung oder einer

³² Ebd., S. 2.

³³ Dazu I. Feichtner: The Law Clinic Transformation Law, Blog The New Institute, Beitrag vom 18.09.2023; T. Schilderoth/K. Schubel: Commons Public Partnerships als Instrument des städtischen Klimaschutzes.

³⁴ Siehe: https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/2009/ostrom/facts/, zuletzt abgerufen am 28.10.2024.

³⁵ E. Ostrom: Governing the Commons.

³⁶ Dazu E. Schlichter: Rechte der Natur durch Commons realisieren in diesem Band.

³⁷ G. Hardin: The Tragedy of the Commons, S. 1243ff.; vgl. E. Ostrom, Governing the Commons, S. 2.

Privatisierung der Ressource. *Garett* hatte jedoch kein Commons beschrieben, sondern die Strukturen eines Open Access Regimes, dass gerade keine Gemeinschaft und auch keine Regulation der Nutzung der Ressource existiert.³⁸ Seine Schlussfolgerungen gelten daher gerade nicht für Commons Ressourcen, deren gemeinschaftliche Verwaltung – insbesondere wenn möglichst viele der Designprinzipien erfüllt sind – dauerhaft nachhaltig gelingt.

Ostroms Arbeit hat Forscher*innen der verschiedensten Disziplinen dazu angeregt, kollektive Verwaltungssystemen jenseits von Markt und Staat näher zu untersuchen. Unter der Bezeichnung als Commons werden diese besonders im Rahmen der jüngeren Transformationsforschung immer öfter Gegenstand von Betrachtungen. Wie die terminologische Reduktion von »Commons Ressource« zu »Commons« bereits vermuten lässt, ist der Begriff Commons weiter und umfasst neben einer gemeinsam genutzten Ressource auch die Beziehungen der selbstorganisierten Nutzer*innen zu dieser und zueinander. Dies soll der Erkenntnis Rechnung tragen, dass ein Commons kein feststehender Zustand, sondern stets das Ergebnis sozialer Prozesse ist.³⁹ Commons sind danach soziale Systeme der Selbstverwaltung, in denen »eine Vielzahl von Menschen (eine Gemeinschaft von Commonern) sich eine oder mehrere Ressourcen teilen und diese sowie ihre eigenen Beziehungen und (Re-)Produktionsprozesse durch horizontales gemeinsames Tun (dem Commoning) regeln«.40 Ein praktisches Beispiel für solch ein Commons ist der Zusammenschluss von Anwohner*innen im städtischen Quartier zur kollektiven Pflege und Nutzung eines Gartens, wie am Rande des Tempelhofer Feldes in Berlin (Urban Gardening). 41 Auch auf dem Land sind derartige Gemeinschaftsprojekte zu finden, wie etwa Höfe in Brandenburg, auf denen eine Gruppe von Personen bedürfnisorientiert Landwirtschaft betreibt sowie Kulturangebote organisiert (solidarische Landwirtschaften).⁴² Für die spe-

³⁸ D. S. Wilson: Commons größer denken, S. 346.

³⁹ P. Linebaugh: The Magna Carta Manifesto: Liberties and Commons for all, S. 59.

⁴⁰ Aus dem Engl. übersetzt, nach M. de Angelis: Omnia sunt Communia, S. 10.

⁴¹ Urban Gardening Berlin: https://www.visitberlin.de/de/urban-gardening-berlin, zuletzt abgerufen am 27.10.2024.

⁴² Gemeinschaftshöfe Brandenburg: https://www.bio-berlin-brandenburg.de/bio-wissen/bio-in-der-region/gemeinschaftshoefe/, zuletzt abgerufen am 27.10.2024; Solidarische Landwirtschaft: https://www.solidarische-landwirtschaft.org/startseite/, zuletzt abgerufen am 27.10.2024. In Brandenburg hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) im Sommer 2024 einen Förderaufruf für kleine Projekte der

zifischen sozialen Praktiken, die solche Commons hervorbringen, wurde ein eigener Begriff geprägt: »Jedes Commons entsteht durch Commoning. Commoning hat drei symbiotische Aspekte: soziales Miteinander, bewusste Selbstorganisation durch Gleichrangige [so genannte Peer Governance] und selbstbestimmtes Wirtschaften: Die >Triade des Commoning««. 43 Das »Commoning« (dt. Gemeinschaffen) kennzeichnet, dass das gemeinsame Tun hier gerade nicht von kapitalistischen Logiken der Kommodifizierung bestimmt wird,44 sondern auf Beziehungsweisen der konkret gelebten Solidarität beruht. 45 Commons als sozialen Systemen liegt eine Ontologie – also ein Seinsverständnis - der Relationalität zugrunde, wonach die Wurzeln des Seins letztlich in den Beziehungen zur menschlichen und natürlichen Umwelt liegen. 46 Die Betonung liegt hier auf der gegenseitigen Abhängigkeit und zugleich Zusammengehörigkeit allen Lebens, wobei individuelle Selbstbestimmung und Wohlbefinden nicht an Bedeutung verlieren, aber als Bestandteil eines Beziehungsnetzes verstanden werden, in dem Freiheit-in-Bezogenheit besteht.⁴⁷ In den südafrikanischen Bantu-Sprachen existiert dafür der Begriff »Ubuntu«. Wenn Commons auf städtischer Quartiersebene entstehen, stellen sie zumeist einzigartige Orte des nachbarschaftlichen Mit- und Füreinanders dar. Auch im ländlichen Raum können solche Projekte Begegnungsorte schaffen, die über die Gemeinschaft aktiv Beteiligter hinausreichen. Auf diese Weise leisten solche selbstverwalteten Räume einen Beitrag zum Gemeinwohl und schaffen Sphären der Kommunikation für ein diverses Publikum, die nicht nur für den Alltag der jeweiligen Referenzgemeinschaft bereichernd sind. Zugleich ermöglichen sie es, lokale soziale Ungerechtigkeiten und ökologische Schieflage kollektiv zu bearbeiten. Wie Giuseppe Micciarelli betont, stellen Commons hybride Gebilde dar, die irgendwo zwischen der öffentlichen und privaten Sphäre liegen und genau deshalb dazu fähig sind,

solidarischen Landwirtschaft gestartet: Pressemitteilung, MLUK vom 31.07.2024, https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~31-07-2024-foerderaufruf-solawi, zuletzt abgerufen am 27.10.2024.

⁴³ S. Helfrich/D. Bollier: Frei, fair, lebendig – Die Macht der Commons, S. 72.

⁴⁴ Durch Kommodifizierung werden Güter, Organismen bis hin zu Ideen in Warenform transformiert, diese monetarisiert und verwertet werden können. Näheres zum Begriff: J. Helbling, Kommodifizierung, S. 186.

⁴⁵ S. Federici: Re-enchanting the world: Feminism and the Politics of the Commons, S. 95.

⁴⁶ S. Helfrich/D. Bollier: Frei, fair, lebendig - Die Macht der Commons, S. 81.

⁴⁷ Ebd., S. 78, S. 85.

beide Sphären zu transformieren.⁴⁸ Dieser Gedanke ist besonders aus rechtlicher Perspektive spannend, da die kapitalistisch geprägte Rechtsordnung gerade auf der Trennung von öffentlichem und privatem Recht beruht. Ein nachhaltiges Recht für Commons zu schaffen, bedeutet daher, diese binäre Struktur zu überwinden.

Wie schon seine Entstehungsgeschichte verdeutlicht, bereitet das geltende Recht dem Schutz von Commons eher Hürden. Es begünstigt moderne Formen der Einhegung, worunter die Prozesse der Verdrängung von Commons zu verstehen sind. Wesentliche Ursache dafür sind die ins geltende Recht eingeschriebenen Kommodifizierungslogiken, die es erlauben auch Land mit seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl als Ware zu behandeln. Die Etablierung von CPP könnte der Kommodifizierung entgegenwirken. Das soziale Miteinander in Commons, das Commoning, beruht wie beschrieben auf einem geteilten relationalen Seinsverständnis und damit einer Perspektive auf die eigene Umgebung, die die Notwendigkeit eines nachhaltigen Umgangs mit Boden und Raum anerkennt. Partnerschaften, in denen der Staat den Bestand von Commons-Institutionen unter Anerkennung ihres Selbstverwaltungsrechts unterstützt, können die gesellschaftliche Beziehung zum Boden sowie zum darüberliegenden Raum und dadurch auch zwischenmenschliche Beziehungen grundlegend transformieren. Zum langfristigen Bestehen solcher Partnerschaften kann der staatliche Partner durch Finanzierung, die Klärung von verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten etwa im Falle notwendiger Genehmigungen für Projekte und die Bereitstellung von Ansprechpartner*innen und Infrastruktur, Zugang zu Boden sowie Räumlichkeiten beitragen. 49 Die Gestaltungsmacht und Regelungsbefugnis bei konkreten Verwaltungs- und Nutzungsfragen sollte entsprechend Ostroms Erkenntnissen aufseiten der selbstverwalteten

⁴⁸ G. Micciarelli: Hacking the legal, S. 113.

⁴⁹ Gegenwärtig nutzen Commons-Institutionen zumeist die Organisationsformen des Privatrechts um rechtlich anerkannt zu werden. In Deutschland sind die vorhandenen Rechtsformen, auf die zurückgegriffen werden kann, abschließend geregelt (so genannter Typenzwang) und nicht auf die Bedürfnisse commonsgerechter Organisation zugeschnitten. Dies bereitet unterschiedliche Herausforderungen und macht den kreativen Gebrauch des geltenden privaten Rechts notwendig (so genanntes »Legal Hacking«), um den Bestand von Commons zu unterstützen.

Commons-Institution liegen, selbstbestimmt entscheiden können soll. ⁵⁰ Auf diese Weise können CPP für die Umverteilung von Ressourcen und Entscheidungsmacht sorgen und zugleich Teilhabe gewährleisten. Insgesamt haben CPP als Rechtsinstrumente der gemeinwohlorientierten Koproduktion daher Potenzial zur Demokratisierung von Bodenbeziehungen.

Beispiele für CPP in Italien und erste Ansätze in Deutschland

In diesem Zusammenhang lohnt sich eine nähere Betrachtung der einschlägigen Wissenschaft und Praxis in Italien, in der der Diskurs um Commons zur Stärkung lokaler Selbstverwaltungsstrukturen sehr präsent ist. Die italienische Beni-Comuni-Bewegung etwa besetzte in zahlreichen italienischen Städten Theater, um deren Privatisierung zu verhindern.51 Zugleich forderte sie, diese als Gemeingut zu verwalten (ital. Beni-Comuni). Stimmen in der italienischen Rechtswissenschaft heben hervor, es brauche ein Recht für Commons statt eines Rechts auf Stadt.⁵² Die Forderung nach letzterem reproduziere lediglich Logiken des geltenden Rechts, könne dem Anliegen einer an Mitbestimmung und Teilhabe aller orientierten Stadt aber nicht gerecht werden. Unklar sei schon, wer Träger eines Rechts auf Stadt sein könne und gegen wen es geltend gemacht werde. Städtischen Raum hingegen als Commons zu denken, führe vor Augen, dass es neuer direktdemokratischer Institutionen der lokalen Governance bedürfe.53 Ein Recht, das Commons fördert, könnte aus althergebrachten Logiken ausbrechen und tatsächliche Transformationen bewirken. Dem ist hinzuzufügen, dass das Anliegen Commons und Commoning zu etablieren und langfristig ihren Bestand zu sichern nicht nur ein Kernanliegen der Kämpfe um ein Recht auf Stadt ist, sondern zugleich mit munizipalistischen Bewegungen und Strategien über-

⁵⁰ S. Helfrich/D. Bollier: Fair, frei, lebendig, S. 73; Eine Begründung an späterer Stelle in diesem Beitrag.

⁵¹ S. Bailey/M. E. Marcucci: Legalizing the Occupation.

⁵² U. Mattei/A. Quarta: Right to the City or Urban Commoning? Thoughts on the Generative Transformation of Property Law.

⁵³ Dazu u.a. C. Iaione, C./S. Foster: City as a Commons, S. 328; G. Micciarelli: Hacking the Legal, S. 117; I. Feichtner/G. Gordon: Introduction – Constitutions of Value, S. 17.

einstimmt.⁵⁴ Der *Neue Munizipalismus* verfolgt u.a. das Ziel, auf die soziale wie institutionelle Anerkennung sozialer Räume und Zentren der urbanen Selbstverwaltung, die das Recht auf Stadt und demokratische Teilhabe verwirklichen, hinzuwirken und dabei die spezifische Eigenheit und Autonomie dieser Orte zu schützen.⁵⁵ Dies beschreibt auch die Quintessenz eines Rechtes für Commons.

Besonders die Arbeit der Rechtswissenschaftler*innen Christian Jaione und Sheila Foster bedeutet einen relevanten Schritt zu einem Recht für Commons. Sie haben Ostroms Erkenntnisse zum Ausgangspunkt für die Untersuchung von Governance-Prinzipien für Commons in der Stadt, so genannte Urban Commons, als auch die ganze Stadt als Commons genommen. Analysiert haben sie gemeinschaftliche Projekte in Städten und auf diese Weise drei demokratische Designprinzipien herausgearbeitet: Wie bei Ostrom gehört dazu erstens das Prinzip des Polyzentrismus, zweitens das der Kollaboration und drittens das der horizontalen Subsidiarität. Das letztgenannte Prinzip ist dem Artikel 118 Abs. 4 der italienischen Verfassung entlehnt. Darin heißt es: »Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse«. Dieses Prinzip bildet den rechtlichen Anknüpfungspunkt für eine Verordnung, die Iaione im Rahmen eines Urban City Lab gemeinsam mit Anwohner*innen dreier Nachbarschaften der italienischen Stadt Bologna erarbeitet hat.⁵⁶ Die Verordnung soll die Zusammenarbeit von städtischer Verwaltung und Zivilgesellschaft bei der Stadtgestaltung zu verbessern. Ihr Artikel 5 eröffnet die Möglichkeit, dass zwischen der städtischen Verwaltung auf der einen und aktiven Bürger*innen, ob allein oder im Verbund, auf der anderen Seite Kollaborationspakte abgeschlossen werden.⁵⁷ Diese Pakte stellen eine Form von CPP

⁵⁴ UCLG: Pact for the Future, S. 7, siehe: https://uclg.org/wp-content/uploads/2023/02/uclg-pactforthe_future.pdf, zuletzt abgerufen am 02.11.2024.

⁵⁵ Erste Tagung zu Munizipalismus, Selbstverwaltung und Gegenmacht vom 1. bis 3. Juli 2016 in Málaga, »Das munizipalistische Manifest«, S. 30; zum Munizipalismus auch L. Vollmer: Keine Angst vor Alternativen. Ein neuer Munizipalismus, S. 150.

⁵⁶ Bologna Lab: https://labgov.city/explore-by-lab/bolognalab/, zuletzt abgerufen am

⁵⁷ Bologna Regulation: www.comune.bologna.it/media/files/bolognaregulation.pdf, zuletzt abgerufen am 02.11.2024.

dar. Allerdings liegt der Verordnung ein sehr enges Commons-Verständnis als Gemeingüter zugrunde, das das notwendige Vorhandensein einer Gemeinschaft von Nutzer*innen ausklammert. Zudem fokussiert die Verordnung auf die Umsetzung punktueller Projekte für zeitlich begrenzte Förderphasen, was langfristigen Veränderungen der Stadtgestaltungskultur eher entgegensteht. Etabliert wurde außerdem ein Office for Civic Imagination, das denselben Logiken folgte, und ebenfalls keine tiefgreifenden Änderungen hervorbrachte.⁵⁸

Anders in Neapel: Auch dort werden Urban Commons zwar nach dem Prinzip der horizontalen Subsidiarität gefördert, hier aber Strategien zur Herstellung substanzieller Gleichheit kombiniert. 59 Wesentlich für die Förderung von Commons in Neapel ist eine auf den nachhaltigen Aufbau lokaler Selbstverwaltungsstrukturen gerichtete Institution, das Observatory of the Commons. Diese stellt einen institutionellen Intermediär dar, der zwischen Staat und Commons vermittelt und beim Ausarbeiten von Selbstverwaltungserklärungen unterstützt. 60 Die Institutionalisierung dieses Zwischengliedes ist eine Errungenschaft von Aktivist*innen der Beni-Comuni-Bewegung, die im Jahr 2011 einen großen Gebäudekomplex in Neapels Altstadt besetzten. ⁶¹ Die Besetzung des ehemaligen Klosters bot den Auftakt für einen intensiven Austausch und Aushandlungsprozess mit dem – für den Schutz und die Unterstützung von Commons sehr offenen – Stadtrat. Über Jahre hinweg setzten sie sich in zahlreichen Treffen und Sitzungen für ein Selbstverwaltungsrecht und die Transformation des Gebäudes in ein Kulturzentrum für alle, ein urbanes Kulturcommons, ein. Das Anliegen wurde auch mit rechtlicher Argumentation unterfüttert, die gleichermaßen als progressiv wie tradiert beschrieben werden könnte: Grundlage für die Selbstverwaltungsdokumente ist das Gewohnheitsrechtsregime usi civici aus dem Mittelalter. 62 Dieses wurde auf Urban Commons übertragen. Dieses Regime gewährte seit Jahrhun-

⁵⁸ Fondazione innovazione urbana: https://www.fondazione innovazione urbana.it/en/civicimagination, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

⁵⁹ M. F. De Tullio, Uguaglianza sostanziale e nuove dimensioni della partecipazione politica, G. Micciarelli: Path for New Institutions and Urban Commons. S. 3.

⁶⁰ G. Micciarelli: Path for New Institutions and Urban Commons, S. 32; M. F. De Tullio: Commons towards New Participatory Institutions: The Neapolitan Experience, Urbact, Beitrag vom 01.12.2020.

⁶¹ G. Micciarelli: Path for New Institutions and Urban Commons, S. 8ff.

⁶² G. Micciarelli: Hacking the legal, S. 121.

derten lokalen Gemeinschaften Zugang zum und Nutzung von Land (in der Regel für Weideflächen und Wälder). 63 Die Rechte standen einer in einem Gebiet ansässigen, organisierten Gemeinschaft sowohl insgesamt (uti cives) als auch jedem einzelnen ihrer Mitglieder (uti singuli) zu; wobei sich ihr Inhalt nicht nur auf die uti (den Nutzen), sondern auch auf die frui (die Früchte) des Nutzens eines gemeinsamen Stück Land erstreckt. 64 Der Rechtssoziologe und Politikwissenschaftler Micciarelli erläutert die Idee, diesen Rechtsgrundsatz weit auszulegen und auf Urban Commons zu übertragen, wie folgt: Sowohl bei Systemen kollektiver Landbewirtschaftung als auch bei Urban Commons solle die Frage danach im Vordergrund stehen, wie ein funktionierendes Governance-System für die Gesamtheit der Nutzer*innen ausgestaltet sein kann.65 Aufgrund dieser rechtlichen Herleitung werden die Selbstverwaltungserklärungen der einzelnen Commons in Neapel als Usi-civici-Erklärungen bezeichnet. Diese sollen direktdemokratische Strukturen und damit das langfristige Bestehen von solidarischen Orten absichern, wie sie tagtäglich durch Commoning geschaffen werden.

Auch in Deutschland gibt es erste Kooperationen, die als erste Ansätze von CPP verstanden werden können: Im Modellprojekt *Haus der Statistik* in Berlin beispielsweise arbeitet eine zivilgesellschaftliche Initiative – hervorgegangen aus einer Allianz von Gruppen, die sich anfangs mit dem Ziel zusammenschlossen, den Verkauf und anschließenden Abriss des Gebäudes zu verhindern – gemeinsam mit der Senatsverwaltung, dem Bezirksamt Berlin-Mitte und zwei landeseigenen Gesellschaften, eine für Wohnungsbau (WBM) und eine für Immobilienverwaltung (BIM), auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer gemeinwohlorientierten Entwicklung des Gebäudes. En Projekt *Neckarinsel* in Stuttgart, das von einem gleichnamigen Verein getragen wird, organisieren Akteure der Zivilgesellschaft die Insel als Wissens-, Experimentier- und Erlebnisraum für alle. Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesschifffahrtsamt

⁶³ M. R. Marella: The Commons as a Legal Concept, S. 68ff.; T. Schilderoth/K. Schubel: Commons Public Partnerships als Instrument des städtischen Klimaschutzes, S. 244.

⁶⁴ G. Micciarelli: Path for New Institutions and Urban Commons, S. 8.

⁶⁵ Ebd., S. 5.

⁶⁶ Haus der Statistik: https://hausderstatistik.org/initiative/, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

⁶⁷ Neckarinseln Stuttgart: https://www.neckarinsel.eu/de, zuletztabgerufen am 20.12.2024.

darf der Verein dort diese Nutzungs- und Gestaltungsprozesse zugunsten des Gemeinwohls anleiten. Das Ziel des Vereins ist es, radikal-positive Zukunftsideen für eine lebenswerte Stadt am Fluss zu entwickeln, wobei alle eingeladen sind, sich an den dafür notwendigen Transformationsprozessen zu beteiligen. Ein weiteres Beispiel ist das Hansaforum in Münster, eine Art Kulturzentrum, dem die Kommune vertraglich die Nutzungsrechte für ein Grundstück und darauf befindliche Immobilie gewährt. Entstehung und Absicherung dieser drei genannten und sehr verschiedenen Koproduktionsformate sind jeweils das Ergebnis langjähriger Aushandlungsprozesse. Bestünde eine Rechtsgrundlage, die Möglichkeiten zum Abschluss von CPPs sowie deren grundlegende Logiken und Modalitäten regelt, könnten solche Initiativen schneller ins Leben gerufen werden und zugunsten des gesellschaftlichen Zusammenhalts und lokaler Transformationen wirken. Schon jetzt zeigen diese Beispiele tagtäglich den lokalen Gemeinwohlwert solcher Kollaborationen.

Retrospektive und Ausblick

Die vorherigen Ausführungen sollten verdeutlichen, dass der Begriff »Commons« nicht mit dem deutschen Wort »Gemeingut« zu verwechseln ist. In jüngeren Transformationsdiskursen, die in der Praxis und der Wissenschaft geführt werden, wird der Begriff einerseits weit verstanden, und steht abstrakt für das Paradigma einer grundlegend anderen Gesellschaftsordnung. Andererseits werden in einer engen Verwendung des Wortes auch konkrete lokale Institutionen direktdemokratischer Selbstverwaltung verstanden. Diese Selbstverwaltungsstrukturen sind das Ergebnis der sozialen Praktiken des Commoning. Wenn das Recht diese Praktiken fördert, dann fordert dies nicht zuletzt die im geltenden Recht festgeschriebene Dichotomie von »öffentlich« und »privat« sowie die unseren Alltag prägende Ubiquität des Denkens in Eigentumslogiken heraus. Ein mögliches Rechtsinstrument zu

⁶⁸ Neckarinseln e.V.: https://www.neckarinsel.eu/de/verein, zuletzt abgerufen am 20.12.2024.

⁶⁹ Hansaforum Münster: https://hansaforum-muenster.de, zuletzt abgerufen am 20.12.2024. Mehr dazu auch L. Kettner/G. Hatesohl: Gemeinwohlorientierte Koproduktion im Quartier.

ihrer Förderung sind *Commons-Public-Partnerships*. Die Beispiele aus den beiden italienischen Städten zeigen nur zwei mögliche Ansätze dafür, wie das Recht auf kommunaler Ebene zur Ausgestaltung von Partnerschaften zwischen Commons und dem Staat eingesetzt werden kann. Sie bieten Anhaltspunkte dafür, wie solche Kooperationen auch in deutschen Kommunen rechtlich gerahmt werden könnten. Insgesamt beruhen Commons und Commoning auf einem tiefergehenden Demokratieverständnis, und ihre Anerkennung durch das Recht bietet einen transformativen Pfad zur gemeinwohlorientierten Verwaltung von Boden und zugleich einen Weg zur Harmonisierung der Beziehung von Mensch und Natur.

Literaturverzeichnis

- Bailey, Saki/Marcucci, Maria Edgarda: »Legalizing the Occupation: The Teatro Valle as a Cultural Commons«, in: South Atlantic Quarterly (2013), 112 (2), S. 396-405.
- Bua, Adrian/Bussu, Sonia (Hg.): Reclaiming Participatory Governance, Social Movements and the Reinvention of Democratic Innovation, Routledge Studies in Democratic Innovations, Routledge 2023.
- De Angelis, Massimo: Omnia sunt Communia: On the Commons and the Transformation to Postcapitalism, London: Zed Books 2017.
- De Tullio, Maria Francesca: »Commons towards New Participatory Institutions: The Neapolitan Experience«, Urbact, Beitrag vom 01.12.2020. Siehe: https://urbact.eu/articles/commons-towards-new-participatory-institutions-neapolitan-experience, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.
- De Tullio, Maria Francesca: Uguaglianza sostanziale e nuove dimensioni della partecipazione politica, Napoli, Editoriale Scientifica 2020.
- D'Souza, Radha: What's Wrong with Rights? Social Movements, Law and Liberal Imaginations, London: Pluto Press 2018.
- Erste Tagung zu Munizipalismus, Selbstverwaltung und Gegenmacht vom 1. bis 3. Juli 2016 in Málaga: »Das munizipalistische Manifest«, in: Brunner, Christoph/Kubaczek, Niki/Mulvaney, Kelly/Raunig, Gerald (Hg.): Die Neuen Munizipalismen, S. 29-34, Wien/Linz/Berlin/London/Málaga/Zürich: transversal texts 2017. Siehe: https://transversal.at/media/munizipalismen.pdf, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.

- Feichtner, Isabel: The Law Clinic Transformation Law, The New Institute Blog, 18.09.2023. Siehe: https://thenew.institute/en/media/the-law-clinic-transformation-law, zuletzt abgerufen am 30.06.2024.
- Feichtner, Isabel/Gordon, Geoff (Hg.): Constitutions of Value: Law, Governance and Political Ecology, New York/London: Routledge 2023.
- Federici, Silvia: Re-enchanting the World. Feminism and the Politics of the Commons, Oakland: PM Press/Kairos 2018.
- Ginzky, Harald/Ruppel, Oliver: »Experimentierfreude, Innovation und Nachsteuerung durch ›transformatives‹ Recht?«, in: Zeitschrift für Umweltrecht 9 (2022), S. 449-450.
- Hardin, Garrett: »The Tragedy of the Commons«, in: Science New Series 162 (3859), (1968), S. 1243-1248.
- Harvey, David: Rebel Cities: From the Right to City to the Urban Revolution, London/New York: Verso 2012.
- Helbling, Jürgen: »Kommodifizierung«, in: Kreff, Fernand/Knoll, Eva-Maria/Gingrich, Andre (Hg.), Lexikon der Globalisierung, Bielefeld: transcript 2011, S. 186. Siehe: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/transcript.9783839418222.186/html?lang=en, zuletzt abgerufen am 28.10.2024.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (Hg.): Fair, frei, lebendig: Die Macht der Commons, Bielefeld: transcript 2019. Siehe: https://www.boell.de/sites/default/files/frei_fair_und_lebendig_die_macht_der_commons_helfrich_bollier_2019.pdf, zuletzt abgerufen am 01.11.2024.
- Holm, Andrej/Horlitz, Sabine: Zusammenfassung Kurzgutachten Gemeinwohlorientierte Bodenpolitik, Auftraggeber: Der Paritätische Gesamtverband (10/2022). Siehe: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Wohnen/doc/Gutachten_Bodenpolitik_Zusammenfassung.pdf, zuletzt abgerufen am 01.11.2024.
- Holm, Andrej/Gebhardt, Dirk (Hg.): Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignung, Hamburg: VSA Verlag 2011.
- Iaione, Christian/Foster, Sheila: »City as a Commons«, in: Yale Law & Policy Review 34 (2), (2016), 281-349.
- Iaione, Christian: »Governing the Commons«, Italian Law Review 7 (1), (2015), S. 170-241.
- International Panel for Climate Change: Synthesis Report of the IPCC Sixth Assessment Report (AR6), Climate Change 2023. Siehe: https://www.ipcc.

- ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_LongerReport. pdf, zuletzt abgerufen: am 30.06.2024.
- Kawharu, Merata: »Kaitiakitanga: A Maori anthropological perspective of the Maori socio-environmental ethic of resource management«, in: The Journal of The Polynesian Society 109 (4), (2000), S. 349-370.
- Kettner, Le-Lina/Hatesohl, Gesa: »Gemeinwohlorientierte Koproduktion im Quartier«, in: RaumPlanung, Fachzeitschrift für räumliche Planung und Forschung: Gemeinwohl und Stadtentwicklung, 225 (1-2024), 45-51.
- Knieling, Jörg/Othengrafen, Frank/Preising, Tobias: »Privatisierung von Stadt-und Regionalentwicklung: Gesellschaftlicher Nutzen oder Verwirklichung von Unternehmenszielen? »Corporate Spatial Responsibility« oder »Corporate Spatial Strategy«?«, in: Raumforschung und Raumordnung, 70 (5), S. 451-464. Siehe: https://rur.oekom.de/index.php/rur/article/view/774/1073, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.
- Linebaugh, Peter: The Magna Carta Manifesto. Liberties and Commons for All, Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press 2008.
- Loick, Daniel: Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, Berlin: suhrkamp Verlag der Wissenschaften 2017.
- Marella, Maria Rosaria: »The Commons as a Legal Concept«, Law Critique 28 (1), (2017), S. 61-86.
- Mattei, Ugo/Quarta, Alexandra: »Right to the City or Urban Commoning? Thoughts on the Generative Transformation of Property Law«, in: The Italian Law Journal 1 (2), (2015), S. 303-325. Siehe: https://repository.uclawsf.edu/cgi/viewcontent.cgi?referer=&httpsredir=1&article=2286&context=faculty_scholarship, zuletzt abgerufen am 26.10.2024
- Micciarelli, Guiseppe: »Path for New Institutions and Urban Commons. Legal and political acts for the recognition of Urban Civic and Collective Use starting from Naples«, Urbact (2021). Siehe: https://www.academia.edu/60988710/Path_for_New_Institutions_and_Urban_Commons_Legal_and_political_acts_for_the_recognition_of_Urban_Civic_and_Collective_Use_starting_from_Naples, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.
- Micciarelli, Guiseppe: »Hacking the Legal. The commons between the governance paradigm and inspirations drawn from the »living history« of collective land use«, in: F. Savini/A. Ferreira/K. C. von Schönfeld (Hg.), Post- Growth Planning. Cities Beyond the Market Economys, New York/ London: Routledge 2022.

- Midnight Notes Collective: »The New Enclosures, Midnight Notes No. 10«, 1990. Siehe: https://files.libcom.org/files/mn10-new-enclosures.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.
- Nationale Stadtentwicklungspolitik: Glossar für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung, 2020. Siehe: https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSPWeb/SharedDocs/Publikationen/DE/Publikationen/glossar-zur-gemeinwohlorientierten-stadtentwicklung.html, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.
- Ostrom, Elinor: Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action, Cambridge University Press 1990.
- Pistor, Katharina: The Code of Capital: How the Law creates Wealth and Inequality, Princeton University Press 2019.
- Polanyi, Karl: The Great Transformation, Boston: Beacon Press 1944/1957/2001. Siehe: https://inctpped.ie.ufrj.br/spiderweb/pdf_4/Great_Transformation.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.
- Reidt, Olaf in: Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter, Kommentar BauGB, Auflage 15, 2022, BauGB § 11, Rn. 8.
- Schilderoth, Tim/Schubel, Katja: »Commons Public Partnerships als Instrument des städtischen Klimaschutzes«, in: Valentiner, Dana (Hg.), Klimaschutz und Städte. Herausforderungen und Potenziale des Öffentlichen Rechts, Schriften der Jungen Wissenschaft im Öffentlichen Recht, Baden-Baden: Nomos 2023, S. 229-248. Siehe: https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748935841-229/commons-public-partnerships-als-instrument-des-staedtischen-klimaschutzes?page=1, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.
- Schubel, Katja: »Demokratisierung städtischen Raums: Ein Recht für Urban Commons«, in: Sturn, Richard/Klüh, Ulrich: Commons-Ökonomie. Nachhaltig, resilient, effizient, Jahrbuch 21, Marburg: Metropolis 2024, S. 263-284.
- Super, David A.: »A New, New Property«, in: Columbia Law Review 113 (7), (2013), S. 1773- 1896.
- Tzouvala, Ntina: Capitalism as Civilization. A History of International Law, Cambridge University Press 2020.
- Vollmer, Lisa: »Keine Angst vor Alternativen. Ein neuer Munizipalismus Über den Kongress »Fearless Cities«, Barcelona 10./11. Juni 2017«, in: s u b \ u r b a n. zeitschrift für kritische stadtforschung, Band 5 (3), (2017), S. 147-156.

- Siehe: https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/305/514#content, zuletzt abgerufen am 30.10.2024.
- Vogel, Hans-Jochen: »Bodenrecht und Stadtentwicklung«, in: Neue Juristische Wochenschrift 35 (1972), S. 1544 1546, https://www.prosem-muenchen.de/wp-content/uploads/2022/01/Bodenrecht-Vogel-1972.pdf, zuletzt abgerufen am 20.10.2024.
- Wilson, David Sloan: »Commons größer denken«, in: Helfrich, Silke/Bollier, David/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Die Welt der Commons, Bielefeld: transcript 2015, S. 346-353. Siehe: https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783839432457-054/html?lang=en, zuletzt abgerufen am 26.10.2024.